

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes geändert wird

Auf Grund des § 61 des Steiermärkischen Bedienstetenschutzgesetzes 2000, LGBl. Nr. 24/2000, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, LGBl. Nr. 35/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.69/2008, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem 1. Abschnitt wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Schutz der Bediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (zu § 2 Abs. 1 Z. 6, §§ 26 bis 29 St. BSG)

- § 1 Anwendung von Bestimmungen der Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA)

2. Abschnitt

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (zu § 5 St. BSG)

- § 2 Allgemeine Bestimmungen
§ 3 Inhalt
§ 4 Festlegung von Schutzmaßnahmen für Dienststellen mit bis zu zehn Bediensteten
§ 5 Überprüfung und Anpassung
§ 6 Zuständige Personen

3. Abschnitt

Sicherheitsvertrauenspersonen (zu § 9 St. BSG)

- § 7 Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen
§ 8 Dienststellen mit mehreren Arbeitsstätten
§ 9 Auswahl und Qualifikation
§ 10 Wirkungsbereich
§ 11 Frist für die Bestellung
§ 12 Nachbesetzung

4. Abschnitt

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (zu § 16 St. BSG)

- § 13 Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Kennzeichnung (KennV)
§ 14 Verbot von Ausnahmen
§ 15 Verhältnis zu anderen Kennzeichnungsbestimmungen

5. Abschnitt

Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (zu den §§16 bis 18 St. BSG)

- § 16 Anwendung von Bestimmungen der Elektroschutzverordnung 2003

6. Abschnitt

Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen (zu den §§ 17 bis 24 St. BSG)

- § 17 Anwendung von Bestimmungen der Verordnung mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt werden (ASTV)

7. Abschnitt

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen (zu den §§ 19 bis 24 St. BSG)

- § 18 Anwendung von Bestimmungen der Bauarbeiterschutverordnung (Bauarbeiterschutverordnung – BauV)

8. Abschnitt

Schutz der Bediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (zu den §§ 25 bis 33 St. BSG)

§ 19 Anwendung von Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung

8a. Abschnitt

Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären (zu den § 2. Abs. 1 z. 6, §§ 26 bis 32 St. BSG)

§ 19a Anwendung von Bestimmungen der Verordnung explosionsfähige Atmosphären

9. Abschnitt

Grenzwerte für Arbeitsstoffe und krebserzeugende Arbeitsstoffe (zu § 31 St. BSG)

§ 20 Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über Grenzwerte und Krebs erzeugende Arbeitsstoffe (GKV 2007)

§ 21 Einsatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen

9a Abschnitt

Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (zu den §§ 37 und 38 St. BSG)

§ 21a Anwendung von Bestimmungen der Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV)

9b Abschnitt

Schutz der Bediensteten gegen Gefährdung durch optische Strahlung (zu § 38 St. BSG)

§ 21b Anwendung von Bestimmungen der Verordnung optische Strahlungen (Verordnung optische Strahlung - VOPST)

§ 21c Verbot von Ausnahmen

10. Abschnitt

Schutz der Bediensteten bei Bildschirmarbeit (zu den §§ 39 und 40 St. BSG)

§ 22 Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Bildschirmarbeit

§ 23 Durchführung der Untersuchungen

§ 24 Abweichungen

11. Abschnitt

Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (zu den §§ 42 bis 46 St. BSG)

§ 25 Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)

12. Abschnitt

Einsatzzeit der Präventivdienste und wiederkehrende Begehungen (zu den §§ 47 bis 51 St. BSG)

§ 26 Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen

§ 27 Mindesteinsatzzeit der Präventivdienste

13. Abschnitt

Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 28 Verweise

§ 29 Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

§ 30 Übergangsbestimmungen zu Arbeitsstätten

§ 31 In-Kraft-Treten

§ 31a In-Kraft-Treten von Novellen

§ 32 Außer-Kraft-Treten“

2. Die Überschrift zu § 4 lautet:

„Festlegung von Schutzmaßnahmen für Dienststellen mit bis zu zehn Bediensteten“

3. Der 7. Abschnitt lautet:

„7. Abschnitt

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen (zu den §§ 19 bis 24 St. BSG)

§ 18

Anwendung von Bestimmungen der der Bauarbeiterschutzverordnung (Bauarbeiterschutzverordnung – BauV)

Die Hauptstücke I bis V der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen (Bauarbeiterschutzverordnung – BauV) sind bei der Durchführung des Bedienstetenschutzes in Arbeitsstätten, Baustellen und sonstigen auswärtigen Arbeitsstellen mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- 1.- die Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat entfallen. Vor der Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen (§ 19 Abs. 1) sind, soweit Landesbedienstete betroffen sind, die betreffenden Sicherheitsdatenblätter zu beschaffen (z.B. beim Lieferanten der Arbeitsstoffe) und ist der Einsatz dieser Arbeitsstoffe mit der zuständigen Sicherheitsfachkraft abzuklären;
2. Vorschreibungen von Behörden (§ 31 Abs. 7, § 33 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 46 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 96 Abs. 3) durch eine Vorsorgepflicht des Dienstgebers ersetzt werden;
3. die §§ 155 und 156 nicht anzuwenden sind, soweit es sich um von Behörden vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen sowie erteilte Aufträge handelt;
4. an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ die Begriffe „Bedienstete“ und „Dienstgeber“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang treten.“

4. *Nach Abschnitt 9a wird folgender 9b. Abschnitt eingefügt:*

**„9b, Abschnitt
Schutz der Bediensteten gegen Gefährdung durch optische Strahlung
(zu § 38 St. BSG)**

**§ 21b
Anwendung von Bestimmungen der Verordnung optische Strahlungen
(Verordnung optische Strahlung - VOPST)**

Die §§ 1 bis 10 sowie die Anhänge A und B der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Verordnung optische Strahlung – VOPST) sind bei der Durchführung des Bedienstetenschutzes in Dienststellen des Landes mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. jeweils an die Stelle des Zitates
 - a) „§ 5 ASchG“ das Zitat „§ 4 St. BSG“
 - b) „§ 4 Abs. 4 und 5 ASchG“ das Zitat „§ 4 Abs. 4 und 5 St. BSG“
 - c) „§ 12 und § 14 ASchG“ das Zitat § 11 und § 12 St. BSG“
 - d) „§ 13 ASchG“ das Zitat „§ 11 Abs. 2 St. BSG“
 - e) „§ 7 ASchG“ das Zitat „§ 7 St. BSG“
 - f) „§ 4 Abs. 3 ASchG“ das Zitat „§ 4 Abs. 3 St. BSG“
 - g) „§§ 4, 5, 12 bis 15, 33 Abs. 5, 66, 69 und 70 ASchG“ das Zitat „§§ 4, 5, 11 bis 13, 25 Abs. 1, 38 sowie 41 Abs. 1, 3 bis 5 St. BSG“
 tritt und
2. an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer/innen“, „Arbeitgeber/innen“ und „Betriebsangehörige“ die Begriffe „Bedienstete“, „der Dienstgeber“ und „Bedienstete“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang treten.

**§ 21c
Verbot von Ausnahmen**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind Mindestvorschriften nach der Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006, es sind keine Ausnahmen zulässig.“

5. *§ 26 Abs. 2 Z. 6 entfällt.*

6. *§ 26 Abs. 3 lautet:*

„(3) Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotenzial werden der Gefahrenklasse II zugeordnet:

1. A2-Zentrale Dienste: Landeskraftwagen- und Werkstättenbetrieb (Zentralgarage), Handwerksbetrieb,
2. FA11B-Landeseigene Heime und Anstalten: Pflegezentren des Landes Steiermark (Küche, Näherei, Wäscherei, technischer Dienst),
3. FA18C-Straßenerhaltungsdienst: Straßenmeistereien samt Betriebswerkstätten, Material- und Bodenprüfstelle,
4. FA18D-Verkehrersschließung im ländlichen Raum: Maschinenbauhof,
5. Landesunterstützungsverein: Betriebskantine.“

7. § 28 Abs. 1 Z. 5 und 6 lauten:

- „5. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen (Bauarbeiterschutzverordnung – BauV), BGBl. Nr. 340/1994 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 3/2011;
6. Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/Innen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (AM VO, BGBl. II Nr. 164/2000 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010;“

8. § 28 Abs. 1 Z. 9 und 10 lauten:

- „9. Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 221/2010;
10. Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/Innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV), BGBl. II 22/2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 302/2009;“

9. Dem § 28 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Verweise in der gemäß § 21b als Landesrecht geltenden Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Verordnung optische Strahlung – VOPST) sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen: BGBl. II Nr. 221/2010.“

10. In § 29 wird nach Abs. 6a folgender Abs. 6b eingefügt:

„(6b) Durch Abschnitt 9b wird die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch künstliche optische Strahlung, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2004 S. 38 umgesetzt“

11. Dem § 31a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Einfügung des Inhaltsverzeichnisses, der Überschrift zu § 4, des 9b. Abschnittes, des § 28 Abs. 3 sowie des § 29 Abs. 6b, die Änderung des § 26 Abs. 3 sowie des § 28 Abs. 1 Z. 5, 6, 9 und 10 sowie der Entfall des § 26 Abs. 2 Z. 6 durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der,, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves